

THEOLOGISCHE HOCHSCHULE CHUR

STATUTEN

VORWORT

Die Entstehung und Entwicklung der Theologischen Hochschule Chur (THC) sind eng verbunden mit dem Priesterseminars St. Luzi, aus dessen Studium Theologicum sie hervorgegangen ist. Das erste Priesterseminar des Bistums Chur wurde 1801 in Meran eröffnet und 1807 in das oberhalb des Hofes in Chur gelegene ehemalige Prämonstratenserkloster St. Luzi verlegt.

Das Priesterseminar St. Luzi war von Anfang an als vollständige theologische Lehranstalt gegründet. Das Studium Theologicum entfaltete und erweiterte sich im Verlaufe der Jahrzehnte entsprechend den Erfordernissen der Ausbildung und den kirchlichen Entwicklungen. Am 22. Februar 1968 wurde durch die Kongregation für das Katholische Bildungswesen die „Theologische Hochschule Chur“ (INSTITUTUM SUPERIUS THEOLOGICORUM STUDIORUM) errichtet und erhielt das Recht zur Verleihung des akademischen Grades des Bakkalaureats in Theologie, am 1. Januar 1974 darüber hinaus das Recht zur Verleihung des Lizentiats. Zugleich wurde der jeweilige Bischof von Chur zum Grosskanzler der THC bestimmt.

1975 wurde der THC das im Auftrag der deutschschweizerischen Bischöfe neu eingerichtete Theologische Seminar des Dritten Bildungsweges angegliedert. 1983 nahm das auf Initiative der THC ins Leben gerufene „Institut für Fort- und Weiterbildung der Katecheten“ (IFOK) seine Arbeit auf; es wurde vom Inhaber des Lehrstuhls für Religionspädagogik geleitet und aufgebaut. Die Trägerschaft übernahm die Katholische Landeskirche Graubünden. Beide Institutionen wurden 1993 nach Luzern verlegt.

Am 19. Februar 1976 stimmte der Grosse Rat des Kantons Graubünden der „Verordnung über die staatliche Anerkennung der Ausweise der Theologischen Hochschule Chur“ zu. Gestützt darauf beschloss die Bündner Regierung am 20. April 1976 die staatliche Anerkennung der Abschlussausweise der THC. Damit sind diese den entsprechenden Ausweisen anderer theologischer Hochschulen und Fakultäten gleichgestellt. Die am 29. Mai 2002 vom Grossen Rat des Kantons Graubünden beschlossene Teilrevision der genannten Verordnung schuf die gesetzliche Grundlage für die Ausrichtung jährlicher kantonaler Beiträge an

die THC, ohne dass damit die kirchliche Trägerschaft der Hochschule tangiert wurde.

Im Jahr 2000 wurde von der Churer Bistumsleitung der Neuaufbau und die Weiterentwicklung der THC beschlossen. Eine vom Grosskanzler eingesetzte Expertengruppe erarbeitete dafür das Konzept. Als Leitbild wurde die pastorale Ausrichtung der Ausbildung unter Wahrung der akademischen Qualität festgelegt. Zur Stützung dieser Neuausrichtung wurde die Errichtung eines Pastoralinstituts beschlossen, das ein Nachdiplom-Studium in Pastoraltheologie, Homiletik und Religionspädagogik, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für die in der Seelsorge Tätigen und verschiedene weitere Dienste für die Kirche in der deutschsprachigen Schweiz anbietet. Am 28. Januar 2003 wurde dieses Pastoralinstitut offiziell eröffnet.

Mit Dekret vom 29. November 2003 gewährte die Kongregation für das Katholische Bildungswesen der THC das Recht, das Promotionsstudium durchzuführen und den akademischen Grad eines Doktors der Theologie zu gewähren. Dadurch wurde die Hochschule einer voll ausgebauten Fakultät gleich (INSTITUTUM THEOLOGICUM AD INSTAR FACULTATIS). Mit gleichem Datum wurde auch die revidierte „Studien- und Prüfungsordnung“ sowie die „Promotionsordnung“ der THC approbiert. Damit war der Auftrag verbunden, die von der Kongregation für das Katholische Bildungswesen am 10. Juni 1994 approbierten Statuten zu überarbeiten und den aktuellen Entwicklungen der Hochschule anzupassen.

Die nun vorliegende Neufassung der Statuten kommt diesem Auftrag nach. Sie entspricht dem Rahmen der kirchlichen Vorschriften, insbesondere der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“ vom 15. April 1979 in Verbindung mit den Verordnungen der Kongregation für das Katholische Bildungswesen vom 29. April 1979 („Ordinationes“). Nach Vernehmlassung bei betroffenen Instanzen wurde sie von der Hochschulkonferenz der THC verabschiedet, vom Grosskanzler gut geheissen und der zuständigen Kongregation für das Katholische Bildungswesen zur Approbation vorgelegt.

Kapitel 1

Rechtsstellung, Aufgabe und Zusammensetzung

Artikel 1: Rechtsstellung

- § 1 Die Theologische Hochschule Chur (THC) ist eine kanonisch errichtete kirchliche Hochschule (Institutum Theologicum ad instar Facultatis). Sie ist ermächtigt, in der Autorität des Apostolischen Stuhles die akademischen Grade des Diploms/Masters (dem kirchlichen Bakkalaureat entsprechend), des Lizentiats und des Doktorats in Theologie zu verleihen.
- § 2 Die THC ist am diözesanen Priesterseminar St. Luzi errichtet, aus dem sie hervorgegangen ist. Ihr Träger ist die Stiftung des Priesterseminars St. Luzi. Als kanonisch errichtete Hochschule ist sie im Vollzug ihrer akademischen Aufgabe vom Priesterseminar unterschieden – unbeschadet der notwendigen Zusammenarbeit in allem, was die Belange der Studierenden betrifft – und besitzt ihre eigene, von diesem getrennte Leitung.

Artikel 2: Aufgabe und Ziel

- § 1 Die THC hat die Aufgabe der Lehre und Forschung in katholischer Theologie. Sie bildet künftige Priester sowie Laientheologen und Laientheologinnen¹ aus. Dabei richtet sie ihr besonderes Augenmerk auf die Ausbildung der künftigen Priester gemäss den diesbezüglichen kirchlichen Weisungen.
- § 2 Ihr Leitbild ist eine ganzheitliche Ausbildung für die Seelsorge; bei Wahrung der akademischen Qualität legt sie den Akzent auf die pastorale Ausrichtung. Zu ihrer Aufgabe gehört auch die Fort- und Weiterbildung für die in der Seelsorge Tätigen.

¹ Im Folgenden werden bei allen Personengruppen aus sprachlichen Gründen nur die maskulinen Formen gebraucht, auch dort wo Frauen und Männer gemeint sind.

- § 3 Die THC erfüllt ihre Aufgabe zum Dienste der Kirche in Treue zum Evangelium und zum kirchlichen Lehramt sowie in Offenheit für die Zeichen der Zeit. Sie wahrt die Eigenständigkeit der theologischen Wissenschaft und fördert die nötige akademische Freiheit, ist aber der kirchlichen Autorität und den einschlägigen Normen des Apostolischen Stuhls verpflichtet, die insbesondere in der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“ grundgelegt sind. Sie ist der Oberaufsicht der Kongregation für das Katholische Bildungswesen unterstellt.
- § 4 Die Lehre und Forschung an der THC geschieht in ökumenischer Offenheit gemäss den kirchlichen Richtlinien und ist dem Dialog mit der heutigen Welt verpflichtet.

Artikel 3: Lehrstühle, Dozenturen und Lehraufträge

- § 1 Der Lehr- und Forschungsbereich der THC erstreckt sich auf alle Fachgebiete der Theologie sowie auf die zum Studium der Theologie erforderlichen philosophischen und humanwissenschaftlichen Disziplinen. Dabei steht das Studium der Heiligen Schrift, das vom Zweiten Vatikanischen Konzil „gleichsam als Seele der heiligen Theologie“¹ bezeichnet wurde, im Mittelpunkt. Dem Leitbild der THC entsprechend haben die pastoralen Disziplinen ihr eigenes Gewicht.
- § 2 Das Pastoralinstitut der THC ist kein eigenständiges, kanonisch errichtetes Institut. Es ist der Hochschule eingegliedert und dient deren Auftrag in der pastoralen und pastoraltheologischen Aus- und Weiterbildung. Sein Statut ist vom Grosskanzler genehmigt. Es ist in Lehre und Forschung im pastoraltheologischen, homiletischen und religionspädagogischen Bereich tätig. Es bietet ein Nachdiplomstudium an und macht Fort- und Weiterbildungsangebote für die in der Seelsorge Tätigen.
- § 3 Zur Durchführung ihrer Lehr- und Forschungsauftrags sieht der Strukturplan der THC folgende zehn Lehrstühle vor:

¹ Dei Verbum 24.

1. Philosophie
2. Exegese des Neuen Testaments
3. Exegese des Alten Testaments
4. Kirchengeschichte und Patristik
5. Dogmatik und Fundamentaltheologie
6. Theologische Ethik
7. Kirchenrecht
8. Liturgiewissenschaften
9. Pastoraltheologie und Homiletik
10. Religionspädagogik und Katechetik

- § 4 Die Hochschulkonferenz kann dem Grosskanzler nötigenfalls die Errichtung zusätzlicher Lehrstühle beantragen.
- § 5 Die übrigen Fächer, insbesondere Theologie des geistlichen Lebens, Religionswissenschaften, evangelische Theologie, orthodoxe Theologie, Judaistik, Kirchenmusik, Kunstgeschichte und Psychologie sowie der Unterricht in den alten Sprachen Latein, Griechisch und Hebräisch werden als Dozenturen oder Lehraufträge wahrgenommen.
- § 6 Die Leitung der Hochschule trägt Sorge dafür, dass alle Lehrstühle mit dazu geeigneten Professoren besetzt sind. Wenn ein Lehrstuhl vakant ist, was nicht länger als ein akademisches Jahr dauern soll, muss für die Wahrnehmung der Aufgaben des vakanten Lehrstuhls mindestens ein entsprechender Lehrauftrag baldmöglichst erteilt werden.

Artikel 4: Rechte der Hochschule

- § 1 Die THC hat das Recht, Änderungen dieser seitens des Heiligen Stuhles approbierten und vom Grosskanzler erlassenen Statuten zu beantragen. Darüber hinaus ist sie berechtigt, die Studien- und Prüfungsordnung, die Promotionsordnung sowie andere zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderliche Richtlinien und Bestimmungen zu erlassen. Dabei bedarf die Studien- und Prüfungsordnung sowie die Promotionsordnung der Bestätigung durch den Grosskanzler und die Kongregation für das Katholische

Bildungswesen; die anderen Richtlinien und Bestimmungen unterliegen der Bestätigung durch den Grosskanzler.

- § 2 Die THC hat im Rahmen ihrer Statuten das Recht der Selbstverwaltung ihrer akademischen Angelegenheiten.
- § 3 Die THC hat das Recht, akademische Prüfungen abzunehmen und die ihr zuerkannten akademischen Grade (Diplom/Master, Lizentiat, Doktorat) zu verleihen.
- § 4 Die THC hat das Recht, mit Zustimmung des Grosskanzlers akademische Ehrungen vorzunehmen und akademische Ehrentitel (Honorarprofessor, Ehrendoktor) zu verleihen. Für Ehrendoktorate ist das "Nihil obstat" der Kongregation für das Katholische Bildungswesen einzuholen.

Kapitel 2

Leitung

Artikel 5: Der Grosskanzler

- § 1 Grosskanzler der THC im Sinne von „Sapientia Christiana“ Art. 12 ist der Bischof von Chur.
- § 2 Der Grosskanzler ist der Repräsentant der kirchlichen Trägerschaft der Hochschule. Er vertritt den Apostolischen Stuhl gegenüber der Hochschule und diese gegenüber dem Apostolischen Stuhl. Er sorgt für ihre Erhaltung und Entwicklung und fördert ihre Einheit mit dem Bistum und der Gesamtkirche. Er hat die oberste Verantwortung für die Hochschule und übt eine kirchliche Aufsichtsfunktion aus, ist aber nicht Teil ihrer operativen Leitung.
- § 3 Dem Grosskanzler kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:
1. Er schützt und fördert die Unversehrtheit der Glaubenslehre sowie die legitime Freiheit von Lehre und Forschung.
 2. Er erlässt mit der erforderlichen Approbation der Kongregation für das Katholische Bildungswesen die Statuten der THC und bestätigt die Studien- und Prüfungsordnung, die Promotionsordnung sowie die anderen Richtlinien und Bestimmungen.
 3. Er entscheidet auf Antrag der Hochschulkonferenz über die Errichtung von Lehrstühlen.
 4. Er ernennt den von der Hochschulkonferenz gewählten Rektor, nachdem die Kongregation für das Katholische Bildungswesen das „Nihil obstat“ erteilt hat, und nimmt dessen „Professio fidei“ und Treueid entgegen. Er ernennt auch den von der Hochschulkonferenz gewählten Prorektor und bestätigt die Wahl des Studiendekans.
 5. Er ernennt auf den Vorschlag der Hochschulkonferenz hin die ordentlichen und ausserordentlichen Professoren, nachdem er bei der Kongregation für das Katholische Bildungswesen das "Nihil obstat" ein-

- geholt hat, und erteilt ihnen die *Missio canonica* bzw. die Lehrerlaubnis.
6. Er ernennt auf Vorschlag der Hochschulkonferenz die Dozenten und genehmigt der Hochschulkonferenz die Erteilung von Lehraufträgen. Er erteilt den Dozenten und Lehrbeauftragten die „*Missio canonica*“ bzw. die Lehrerlaubnis.
 7. Er ernennt auf Vorschlag der Hochschulkonferenz die Honorarprofessoren und genehmigt die Verleihung des Ehrendoktorates, letzteres nach Einholung des Einverständnisses der Kongregation für das Katholische Bildungswesen.
 8. Er ist Berufungsinstanz in Disziplinarverfahren und zuständig für den allfälligen Entzug der „*Missio canonica*“ bzw. der Lehrerlaubnis.
 9. Er unterschreibt die Urkunden zur Verleihung der akademischen Grade.
 10. Er informiert die Kongregation für das Katholische Bildungswesen über wichtige Vorkommnisse an der Hochschule und legt ihr alle drei Jahre den von ihr verlangten Bericht vor.

Artikel 6: Die Organe der Hochschule

§ 1 Organe der Hochschule sind:

1. die Hochschulkonferenz,
2. der Rektor,
3. der Prorektor,
4. der Studiendekan,
5. der Rektoratsrat.

§ 2 Die Studierenden der THC bilden die Studierendenschaft und nehmen gemäss den Bestimmungen dieser Statuten auf ihre Weise an der Verantwortung für die Hochschule teil.

Artikel 7: Die Hochschulkonferenz

- § 1 Die Hochschulkonferenz ist das kollegiale Beratungs- und Entscheidungsgremium der THC. Sie ist somit das oberste Leitungsorgan der Hochschule auf der operativen Ebene.
- § 2 Der Hochschulkonferenz obliegt die Wahrnehmung aller inneren Angelegenheiten der Hochschule, vor allem:
1. Die Beantragung von Änderungen der Statuten;
 2. die Beantragung der Errichtung zusätzlicher Lehrstühle;
 3. der Erlass und die Änderung der Studien- und Prüfungsordnung, der Promotionsordnung sowie anderer Richtlinien und Bestimmungen der Hochschule nach Bestätigung durch den Grosskanzler;
 4. die Wahl des Rektors, des Prorektors, des Studiendekans und des Rektoratsrates;
 5. die Erstellung der Vorschläge zur Ernennung von ordentlichen und ausserordentlichen Professoren, von Honorarprofessoren und Dozenten sowie zur Verleihung von Ehrendoktoraten zuhanden des Grosskanzlers;
 6. die Erteilung von Lehraufträgen nach Einholung der Genehmigung seitens des Grosskanzlers;
 7. die Einladung von Gastprofessoren nach der erforderlichen Zustimmung durch den Grosskanzler;
 8. die Beschlussfassung bezüglich der Verleihung akademischer Grade.
- § 3 Mitglieder der Hochschulkonferenz sind:
1. die ordentlichen und ausserordentlichen Professoren;
 2. die Vertreter von vakanten Lehrstühlen;
 3. ein Vertreter der Dozenten;
 4. zwei Vertreter der Studierenden;
 5. der Regens des Priesterseminars St. Luzi;
 6. die emeritierten Professoren (ohne Stimmrecht).
- § 4 Die Dozenten wählen ihren Vertreter am Anfang des Wintersemesters für ein akademisches Jahr. Ebenso wählen die Studierenden ihre zwei Vertreter für ein akademisches Jahr gemäss der Satzung der Studierendenschaft.

- § 5 Die Hochschulkonferenz kann andere Mitglieder des Lehrkörpers oder Experten einladen, mit beratender Stimme an ihren Sitzungen teilzunehmen, wenn die zu behandelnden Fragen es nahe legen.
- § 6 In Lizentiats- und Promotionsangelegenheiten tagt und entscheidet die Hochschulkonferenz ohne die Vertreter der Studierenden, ebenso wenn persönliche Angelegenheiten des Lehrkörpers zu verhandeln sind.
- § 7 Bei Beratungen und Abstimmungen, die persönliche Angelegenheiten oder Wahlen betreffen, hat der Betroffene in Ausstand zu treten; er hat aber ein Recht auf Anhörung.
- § 8 Die Hochschulkonferenz wird vom Rektor nach Bedarf, mindestens aber einmal in jedem Semester einberufen. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn der Grosskanzler oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulkonferenz es verlangt.
- § 9 Zur Sitzung der Hochschulkonferenz muss spätestens zehn Tage vorher in schriftlicher Form unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung eingeladen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. - Konnte die Hochschulkonferenz eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit nicht entscheiden, ist sie nach erneuter ordnungsgemässer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- § 10 Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit diese Statuten nicht eine andere Regelung vorsehen. Mit absoluter Mehrheit ist ein Beschluss gefasst, wenn ihm mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten mit der Abgabe einer gültigen Stimme zugestimmt hat. - Wird die absolute Mehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so wird die Stimmabgabe wiederholt. Ergibt auch die zweite Abstimmung nicht die absolute Mehrheit, so entscheidet bei der dritten Abstimmung die relative Mehrheit. Bei Stimmgleichheit in der dritten Abstimmung entscheidet der Vorsitzende.

- § 11 Für Rückkommensanträge ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- § 12 Vorschläge an den Grosskanzler für Änderungen der Statuten erfordern eine Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulkonferenz.
- § 13 Wahlen finden in geheimer, schriftlicher Form statt. Auch sonstige Abstimmungen werden in dieser Weise vorgenommen, wenn sie Personalangelegenheiten betreffen oder wenn einer der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt.
- § 14 In nach der Beurteilung des Rektors einfachen Fällen kann die Beschlussfassung ausnahmsweise im Umlauf- bzw. Umfrageverfahren erfolgen, sofern kein stimmberechtigtes Mitglied der Hochschulkonferenz eine mündliche Erörterung fordert. Bei Anwendung des Umlauf- bzw. Umfrageverfahrens ist die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn nach Ablauf der mitgeteilten angemessenen Frist mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulkonferenz geantwortet hat.
- § 15 Über die Sitzungen der Hochschulkonferenz ist ein Protokoll zu erstellen, das nur den Konferenzmitgliedern zugestellt wird. Der Grosskanzler ist berechtigt, Einsicht in die Protokolle zu nehmen.
- § 16 Die Mitglieder der Hochschulkonferenz sind zur Verschwiegenheit verpflichtet hinsichtlich
1. der Beratungen von Personalangelegenheiten,
 2. der namentlichen Kennzeichnung von Meinungsäusserungen,
 3. der Abstimmung bei der Verleihung akademischer Grade,
 4. der Angelegenheiten, die für vertraulich erklärt worden sind.
- § 17 Die Hochschulkonferenz kann Kommissionen bestellen, die dauernd oder im Einzelfall für die Bearbeitung bestimmter Fragen zuständig sind. Entscheidungen bleiben der Hochschulkonferenz vorbehalten. Zu Mitgliedern der Kommissionen können auch Nichtmitglieder der Hochschulkonferenz gewählt werden.

Artikel 8: Der Rektor

- § 1 Der Rektor leitet die Hochschule nach Massgabe der Statuten, der Studien- und Prüfungsordnung, der Promotionsordnung, weiterer Richtlinien und Bestimmungen sowie der Beschlüsse der Hochschulkonferenz.
- § 2 Der Rektor führt die laufenden Geschäfte der Hochschule und vertritt sie nach aussen. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
1. Er leitet, koordiniert und fördert die gesamte Aktivität der akademischen Hochschulgemeinschaft.
 2. Er sorgt für die Einhaltung der Studien- und Prüfungsordnung, der Promotionsordnung sowie der weiteren Richtlinien und Bestimmungen.
 3. Er beruft die Sitzungen der Hochschulkonferenz ein, leitet sie und sorgt für den Vollzug der Beschlüsse.
 4. Er bemüht sich darum, dass die im Lehrkörper vakanten Stellen ordnungsgemäss neu besetzt werden können, und leitet die Berufungsverfahren für die Besetzung der Lehrstühle.
 5. Er nimmt als Beauftragter des Grosskanzlers die „Professio fidei“ und den Treueid der neuen Professoren entgegen.
 6. Er erteilt im Namen der Hochschulkonferenz die Lehraufträge und lädt die Gastprofessoren ein, nachdem der Grosskanzler zugestimmt hat.
 7. Er ist für die Immatrikulation und die Exmatrikulation der Studierenden sowie für die Zulassung der ausserordentlichen Hörer und der Gasthörer zuständig.
 8. Er unterzeichnet nach dem Grosskanzler die Urkunden für die akademischen Grade.
 9. Er informiert den Grosskanzler über die Beschlüsse der Hochschulkonferenz und andere wichtige Vorkommnisse an der Hochschule.
- § 3 Der Rektor wird von der Hochschulkonferenz aus den Reihen der ordentlichen Professoren für vier Jahre gewählt.
1. Die Wahl erfolgt in der Regel am Schluss des Wintersemesters, das dem Beginn der Amtszeit vorausgeht. Amtsantritt ist am 1. August.

2. Die Ernennung erfolgt durch den Grosskanzler, der dafür das „Nihil obstat“ der Kongregation für das Katholische Bildungswesen einholen muss. Der Rektor legt vor dem Grosskanzler die „Professio fidei“ und den Treueid ab.
3. Eine unmittelbar anschliessende Wiederwahl ist nur einmal möglich.
4. Falls ein ordentlicher Professor gleichzeitig Regens des Priesterseminars St. Luzi ist, kann er nicht zum Rektor der Theologischen Hochschule gewählt werden.

§ 4 Während seiner Amtszeit kann der Rektor mit Zustimmung des Grosskanzlers von einem Teil seiner Lehrtätigkeit entlastet werden.

§ 5 Der Rektor kann von der Hochschulkonferenz mit Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden. Die Abberufung erfordert die Zustimmung des Grosskanzlers. Aus schwerwiegenden Gründen kann der Grosskanzler den Rektor selber abberufen. Für diesen bleibt im Rahmen der Bestimmungen des kanonischen Rechts die Rekursmöglichkeit an den Apostolischen Stuhl offen.

Artikel 9: Der Prorektor

§ 1 Der Prorektor ist der Stellvertreter des Rektors und unterstützt diesen in seiner Amtsführung.

§ 2 Der unmittelbare Vorgänger des jeweiligen Rektors amtet in der Regel als Prorektor.

§ 3 Falls der aus dem Amt scheidende Rektor emeritiert wird, sonst verhindert oder nicht bereit ist, die Aufgabe des Prorektors zu übernehmen, wählt die Hochschulkonferenz aus den Reihen der ordentlichen oder ausserordentlichen Professoren für vier Jahre einen Prorektor. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Grosskanzler, der den Gewählten ernennt.

§ 4 Wiederwahl ist möglich.

- § 5 Im Falle einer erheblichen Behinderung (Krankheit, Unfall o. ä.), eines Amtsverzichts gemäss Art. 12 § 3 oder einer Abberufung des Rektors gemäss Art. 8 § 4 führt der Prorektor die Amtsgeschäfte des Rektors, bis ein neuer Rektor gewählt und eingesetzt wird.

Artikel 10: Der Studiendekan

- § 1 Der Studiendekan ist zuständig für die Studienberatung und für die Dispensierung Studierender von verpflichtenden Lehrveranstaltungen. Er unterstützt den Rektor in der Regelung der Prüfungsangelegenheiten.
- § 2 Der Studiendekan nimmt seine Aufgabe in enger Zusammenarbeit mit dem Rektor wahr.
- § 3 Der Studiendekan wird von der Hochschulkonferenz aus den Reihen der ordentlichen oder ausserordentlichen Professoren jeweils am Schluss des Wintersemesters, das dem Beginn der Amtszeit vorausgeht, für vier Jahre gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Grosskanzler. Der Ernannte tritt sein Amt am 1. August des betreffenden Jahres an.
- § 4 Wiederwahl ist möglich.

Artikel 11: Der Rektoratsrat

- § 1 Der Rektoratsrat nimmt die Aufgaben einer Schlichtungsstelle im Falle von Meinungsverschiedenheiten unter den Mitgliedern des Lehrkörpers wahr. Ihm obliegen auch die in Art. 18 § 3 und Art. 23 § 1 genannten ordnungsrechtlichen Aufgaben.
- § 2 Der Rektoratsrat setzt sich zusammen aus
1. dem Rektor,
 2. dem Prorektor,
 3. dem Studiendekan,

4. einem der ordentlichen oder ausserordentlichen Professoren, der von der Hochschulkonferenz gleichzeitig mit dem Rektor für vier Jahre gewählt wird.

Artikel 12: Ablehnung der Wahl, Bestätigung, Verzicht

- § 1 Der zum Rektor, Prorektor oder Studiendekan gewählte Professor kann die Wahl ablehnen. Dann muss neu gewählt werden.
- § 2 Wenn der Grosskanzler wegen schwerwiegender Bedenken bzgl. Rechtgläubigkeit, kirchlicher Haltung oder Lebensführung die Ernennung bzw. die Bestätigung des Gewählten nicht vornehmen kann, teilt er die Ablehnung unter Nennung der Gründe, sofern dies wegen des Persönlichkeitschutzes nicht ausgeschlossen, ist der Hochschulkonferenz mit. Dann muss neu gewählt werden.
- § 3 Nach der Ernennung des Gewählten bzw. nach der Bestätigung seiner Wahl wird ein Amtsverzicht nur mit Zustimmung des Grosskanzlers rechtskräftig.

Kapitel 3

Der Lehrkörper

Artikel 13: Der Lehrkörper

§ 1 Dem Lehrkörper gehören an:

1. die ordentlichen Professoren,
2. die ausserordentlichen Professoren,
3. die Gastprofessoren,
4. die Honorarprofessoren,
5. die Dozenten,
6. die Lehrbeauftragten.

§ 2 Die jeweiligen Rechte und Pflichten ergeben sich aus diesen Statuten, aus der Studien- und Prüfungsordnung, der Promotionsordnung, der Dienst- und Gehaltsordnung sowie allfälligen anderen Richtlinien und Bestimmungen.

§ 3 Alle Mitglieder des Lehrkörpers sollen sich durch persönliche Integrität, kirchliche Haltung und Treue zum Lehramt, durch ihre Bereitschaft und Fähigkeit zur Zusammenarbeit und ihr Pflichtbewusstsein auszeichnen, so dass sie wirksam dazu beitragen können, die besondere Zielsetzung einer kirchlichen Hochschule zu erreichen und zur Bildung der künftigen Seelsorger einen authentischen Beitrag zu leisten.

§ 4 Die Mitglieder des Lehrkörpers sollen im Interesse einer umfassenden und organischen Ausbildung wie auch im Interesse der Forschung alle Möglichkeiten der interdisziplinären Zusammenarbeit nutzen und sich um eine angemessene didaktische Weiterbildung bemühen.

§ 5 Die Professoren sollen nach Möglichkeit im Rahmen der Seelsorgerfortbildung und kirchlichen Erwachsenenbildung sowie als Berater für fachbezogene Mitarbeit zur Verfügung stehen. Sie können auch

pastorale Aufgaben übernehmen, soweit diese sie bei der Erfüllung ihres Lehr- und Forschungsauftrags nicht behindern.

§ 6 Für Berufungen und Ernennungen in den Lehrkörper gelten folgende Zuständigkeiten:

1. Die Berufung der ordentlichen und ausserordentlichen Professoren sowie die Ernennung der Dozenten erfolgt auf Vorschlag der Hochschulkonferenz durch den Grosskanzler.
2. Die Lehraufträge werden vom Rektor mit Zustimmung der Hochschulkonferenz und des Grosskanzlers erteilt.
3. Gastprofessoren lädt der Rektor mit Zustimmung der Hochschulkonferenz und des Grosskanzlers ein.
4. Der Rektor kann auf Antrag eines Lehrstuhlinhabers und nach Beratung in der Hochschulkonferenz entsprechend vorbereitete Akademiker für eine befristete Zeit als wissenschaftliche Mitarbeiter in die Lehr- und Forschungstätigkeit der Hochschule einbeziehen.
5. Vor der Berufung eines ordentlichen oder ausserordentlichen Professors holt der Grosskanzler das erforderliche "Nihil obstat" der Kongregation für das Katholische Bildungswesen ein.

§ 7 Bei der Anstellung aller Hochschullehrer trägt der Rektor dafür Sorge, dass durch den Verwalter der Hochschule das Arbeitsverhältnis geregelt wird. Für die Anstellung der Lehrkräfte der Hochschule gilt die vom Diözesanbischof genehmigte Dienst- und Gehaltsordnung des diözesanen Administrationsrates, wenn nichts anderes vereinbart wird.

Artikel 14: Ordentliche und ausserordentliche Professoren

§ 1 Ordentliche Professoren sind Inhaber eines Lehrstuhls. Sie gehören hauptamtlich dem Lehrkörper der Hochschule an. Sie sind zur selbstverantwortlichen Vertretung ihres Fachgebietes in Lehre und Forschung an der Hochschule gemäss der geltenden Studien- und Prüfungsordnung sowie der Promotionsordnung berechtigt und verpflichtet.

- § 2 Zum ordentlichen Professor kann berufen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:
1. Gemäss Art. 25 § 1 der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“ muss er sich durch untadelige Lebensführung und Verantwortungsbewusstsein, hohe wissenschaftliche Qualifikation, wissenschaftliche Publikationen und pädagogische Fähigkeiten auszeichnen.
 2. Was die für die Wahrnehmung von Lehre und Forschung im betreffenden Fachgebiet erforderliche Befähigung betrifft, ist in der Regel die Habilitation oder das facheinschlägige kanonische Doktorat und eine der Habilitation entsprechende wissenschaftliche Leistung vorausgesetzt.
 3. Wenn die Habilitation fehlt, muss er an einer kirchlich anerkannten Fakultät oder Hochschule als Professor seine wissenschaftlichen und pädagogischen Fähigkeiten hinreichend unter Beweis gestellt haben oder an der THC selber während mindestens drei akademischen Jahren ausserordentlicher Professor gewesen sein.
- § 3 Auch die ausserordentlichen Professoren gehören in der Regel hauptamtlich zum Lehrkörper der THC und müssen somit ebenfalls die in Art. 25 § 1 der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“ genannten Voraussetzungen erfüllen. Sie sind entweder
1. nicht Inhaber eines Lehrstuhls bzw. im Rahmen eines Nebenfachs tätig
 2. oder als Lehrstuhlinhaber nicht habilitiert und erstmals zum Professor berufen.
- § 4 Für die Berufung von ordentlichen und ausserordentlichen Professoren gibt es grundsätzlich zwei Wege:
1. durch Ausschreibung und Auswahlverfahren;
 2. durch Ernennung auf dem direkten Berufungsweg.
- § 5 Normalerweise erfolgt die Berufung durch Ausschreibung und Auswahlverfahren. Dafür sind in der Regel folgende Schritte vorgesehen:
1. Ausschreibung.
 2. Einsetzung einer Berufungskommission, die eine erste Sichtung der Bewerbungen vornimmt.

3. Möglichkeit der Einsicht in die Bewerbungsunterlagen für alle Mitglieder der Hochschulkonferenz.
 4. Beschluss der Hochschulkonferenz über die Einladungen zu Probevorlesungen.
 5. Probevorlesungen.
 6. Erstellen der Vorschlagsliste, die in der Regel drei Namen enthält, durch die Hochschulkonferenz.
 7. Übergabe der Vorschlagsliste an den Grosskanzler.
 8. Falls der Grosskanzler sich nicht in der Lage sieht, den Erstplatzierten zu berufen, teilt er das der Hochschulkonferenz mit, und zwar unter Angabe der Gründe, sofern dies wegen des Persönlichkeitsschutzes nicht ausgeschlossen ist. Er beruft in diesem Fall den Zweitplatzierten bzw. den Drittplatzierten, falls auch der Zweitplatzierte für ihn nicht in Frage kommt. Falls er alle drei auf der Liste Genannten ablehnen muss, fordert er die Hochschulkonferenz auf, eine neue Liste zu erstellen.
 9. Der Grosskanzler ersucht bei der Kongregation für das Katholische Bildungswesen um das „Nihil obstat“ für den von ihm gewählten Kandidaten.
 10. Annahme der Wahl durch den Kandidaten.
 11. Falls der Kandidat die Berufung ablehnt, unternimmt der Grosskanzler die nötigen Schritte, um den Zweitplatzierten (bzw. den Drittplatzierten, falls auch der Zweitplatzierte ablehnt) zu berufen.
 12. Ablegung der „Professio fidei“ und des Treueids bei Amtsantritt vor dem Rektor.
- § 6 In besonderen Fällen kann auf Beschluss der Hochschulkonferenz und im Einverständnis mit dem Grosskanzler die Ernennung eines Professors auf dem direkten Berufungsweg erfolgen. In diesem Fall wird die Stelle nicht ausgeschrieben. Vielmehr fragt der Rektor im Auftrag der Hochschulkonferenz einen geeigneten Kandidaten an und schlägt ihn dem Grosskanzler zur Berufung vor. Es können auch mehrere geeignete Kandidaten angefragt, evaluiert und dem Grosskanzler auf einer Antragsliste vorgeschlagen werden.

- § 7 Auf Antrag kann der Grosskanzler einen ordentlichen oder ausserordentlichen Professor nach einer Lehrtätigkeit von zehn Jahren für ein Forschungssemester von seinen Lehrverpflichtungen freistellen, sofern die ordnungsgemässe Vertretung des Faches und die Durchführung der Prüfungen gewährleistet sind.
- § 8 Für die Emeritierung der Professoren gelten folgende Bestimmungen:
1. Mit Vollendung des 65. Lebensjahres haben die Professoren das Recht, sich emeritieren zu lassen. Spätestens mit Vollendung des 70. Lebensjahres werden sie emeritiert. In Krankheitsfällen kann auf Antrag hin eine vorzeitige Emeritierung erfolgen.
 2. Die emeritierten Professoren bleiben Mitglieder des Lehrkörpers. Sie behalten ihren Sitz in der Hochschulkonferenz, haben aber kein Stimmrecht. Sie haben das Recht, Lehrveranstaltungen, nicht aber Hauptvorlesungen anzubieten. Ein Anrecht auf Entlohnung besteht aber nur dann, wenn sie eine Vertretung übernehmen oder ihnen ein Lehrauftrag erteilt wird.

Artikel 15: Gastprofessoren

- § 1 Professoren anderer Fakultäten oder Hochschulen können auf Vorschlag der Hochschulkonferenz und nach der erforderlichen Genehmigung durch den Grosskanzler vom Rektor hauptamtlich oder nebenamtlich als Gastprofessoren eingeladen werden.

Artikel 16: Dozenten

- § 1 Dozenten betreuen ihr Fach in der Regel im Nebenamt und werden für fünf Jahre ernannt. Eine Wiederernennung oder eine Verlängerung des Auftrags ist mit dem Einverständnis des Grosskanzlers möglich.
- § 2 Die Dozenten müssen im Bereich ihres Faches eine ausreichende wissenschaftliche Qualifikation aufweisen. Dies kann in der Regel angenommen

werden, wenn der Kandidat einen entsprechenden Doktorgrad oder ähnliche wissenschaftliche Leistungen aufweist.

- § 3 Dozenten können vorübergehend einen vakanten Lehrstuhl verwalten, in der Regel aber nicht länger als während eines akademischen Jahres. Falls in dieser Zeit kein geeigneter Lehrstuhlinhaber gefunden wird, kann der Dozent mit Erlaubnis des Grosskanzlers die Lehrstuhlvertretung für ein weiteres Jahr übernehmen. Dozenten, die eine Lehrstuhlvertretung innehaben, sind Mitglieder der Hochschulkonferenz.
- § 4 Die Dozenten wählen am Beginn des Studienjahres einen Vertreter in die Hochschulkonferenz.
- § 5 Die Dozenten werden auf Vorschlag der Hochschulkonferenz vom Grosskanzler ernannt.
- § 6 Die Lehrtätigkeit eines Dozenten endet:
1. nach Ablauf von fünf Jahren, wenn er nicht wiederernannt oder sein Auftrag nicht verlängert wird;
 2. durch Demission, die vor Beginn des letzten Semesters seiner Tätigkeit erfolgen muss;
 3. durch Kündigung, die der Grosskanzler auf Vorschlag der Hochschulkonferenz schriftlich vornimmt. Sie muss ebenfalls spätestens vor Beginn des letzten Semesters erfolgen muss.

Artikel 17: Lehrbeauftragte

- § 1 Zur Ergänzung des Lehrangebotes können vom Rektor mit Zustimmung der Hochschulkonferenz und des Grosskanzlers Lehraufträge erteilt werden.
- § 2 Die Lehrbeauftragten müssen im Bereich ihres Faches eine ausreichende wissenschaftliche Qualifikation aufweisen. Dies kann in der Regel angenommen werden, wenn der Kandidat einen entsprechenden Doktorgrad oder ähnliche wissenschaftliche Leistungen ausweist.

- § 3 Die Lehraufträge werden für ein Semester oder ein akademisches Jahr erteilt. Der Rektor kann die Lehraufträge erneuern, falls kein entgegengesetzter Antrag der Hochschulkonferenz und kein Rückzug der Genehmigung seitens des Grosskanzlers erfolgt.
- § 4 Die Lehrbeauftragten sind in der Regel nebenamtlich tätig.
- § 5 Falls der Lehrauftrag über mehrere Jahre erneuert wurde, muss die Beendigung desselben dem Betroffenen vor Beginn des letzten Semesters mitgeteilt werden.

Artikel 18: Amtspflichtverletzung und Lehrprüfverfahren

- § 1 Verletzt ein Angehöriger des Lehrkörpers seine Amtspflichten, führt der Rektor mit ihm ein klärendes Gespräch und versucht, eine gütliche Regelung herbeizuführen.
- § 2 Werden Lehre, kirchliche Haltung oder persönliche Lebensführung eines akademischen Lehrers beanstandet, ist er vom Rektor über den Urheber und den Inhalt der Beanstandung in Kenntnis zu setzen, damit die Angelegenheit möglichst zwischen den Beteiligten selbst einvernehmlich beigelegt werden kann. Nur aus besonders schwerwiegenden Gründen kann der Rektor auf die Nennung des Urhebers der Beanstandung verzichten.
- § 3 Bleiben die Bemühungen des Rektors erfolglos, ist die Angelegenheit im Rektoratsrat zu behandeln.
- § 4 Führt auch die Verhandlung im Rektoratsrat nicht zu einer Einigung oder Bereinigung, spricht der Rektor eine schriftliche Mahnung aus, die zu begründen ist. Gegen diese Mahnung ist innerhalb von zehn Tagen nach ihrem Empfang schriftlicher Einspruch bei der Hochschulkonferenz möglich.

- § 5 Erweist sich die in § 4 genannte Mahnung als fruchtlos, wird die Angelegenheit in einer ausserordentlichen Sitzung der Hochschulkonferenz unter Beachtung von Art. 7 § 6-7 behandelt. Wenn auch in diesem Rahmen eine Lösung des Problems nicht möglich ist, so ist die Angelegenheit dem Grosskanzler zu übergeben.
- § 6 Der Grosskanzler wie auch der Betroffene können gegebenenfalls ein Lehrprüfungsverfahren gemäss der Verfahrensordnung der Schweizer Bischofskonferenz beantragen.
- § 7 In besonders schwerwiegenden oder dringenden Fällen kann der Grosskanzler den Betroffenen nach dessen Anhörung vorläufig suspendieren, bis die Angelegenheit im ordentlichen Verfahren abgeschlossen ist. Bis zum Abschluss des Verfahrens darf seine Stelle nicht endgültig neu besetzt werden.
- § 8 Gegen die Entscheide des Grosskanzlers steht der Beschwerdeweg an den Apostolischen Stuhl offen.

Artikel 19: Honorarprofessoren

- § 1 Wenn sich ein zurückgetretener Hochschullehrer der THC oder ein anderer akademischer Lehrer durch besondere Verdienste im Bereich der wissenschaftlichen Lehre und Forschung oder auch durch besondere Verdienste für die THC ausgezeichnet hat, kann er auf Vorschlag der Hochschulkonferenz vom Grosskanzler zum Honorarprofessor ernannt werden.
- § 2 Der Honorarprofessor steht als solcher in keinem Anstellungsverhältnis zur THC und hat keine Lehrverpflichtungen. Er kann aber mit dem Einverständnis des Rektors Lehrveranstaltungen anbieten. Anrecht auf Entschädigung hat er nur, wenn es sich um eine Vertretung oder einen Lehrauftrag handelt.

Kapitel 4

Die Studierenden

Artikel 20: Aufnahme, Immatrikulation und Exmatrikulation

- § 1 Für die Zulassung zum Studium durch die Immatrikulation als ordentlicher Hörer oder durch die Aufnahme als ausserordentlicher Hörer oder Gasthörer ist der Rektor zuständig. Mit der Immatrikulation bzw. der Aufnahme sind die Studierenden auf die Ordnung der Hochschule verpflichtet.
- § 2 Voraussetzung für die Immatrikulation ist ein zum Studium an einer schweizerischen Universität oder Hochschule berechtigender Ausweis. Dieser besteht in der Regel im Maturitätszeugnis.
- § 3 Bewerber, deren Muttersprache nicht die deutsche ist, müssen ausreichende Deutschkenntnisse besitzen. Fehlende Kenntnisse der alten Sprachen Latein, Griechisch und Hebräisch müssen spätestens bis zum Vordiplom nachgeholt werden.
- § 4 Studienanwärter aus dem Kleriker- oder Ordensstand benötigen eine entsprechende Erlaubnis des zuständigen Ordinarius bzw. Ordensobern, Priesteramtskandidaten die Zustimmung ihres Regens, Laien die Empfehlung einer kirchlichen Stelle.
- § 5 Immatrikulierte Studierende der THC können nicht zur gleichen Zeit an einer weiteren Hochschule oder Fakultät immatrikuliert sein.
- § 6 Der Übertritt eines Studierenden von einer anderen Fakultät oder Hochschule an die THC kann in der Regel nur zu Beginn eines Semesters erfolgen. Zur Erlangung eines akademischen Grades kann nur zugelassen werden, wer mindestens zwei Semester an der THC immatrikuliert ist und alle für den entsprechenden Grad von der Studien- und Prüfungsord-

nung bzw. der Promotionsordnung der THC geforderten Studienleistungen absolviert hat.

- § 7 Nur nach sorgfältiger Überprüfung durch den Rektor kann immatrikuliert werden, wer an einer andern Fakultät oder Hochschule das Studium wegen Nichtbestehens von Prüfungen abbrechen musste oder von einer andern Fakultät oder Hochschule zwangsweise exmatrikuliert wurde.
- § 8 Die Immatrikulation wird rückgängig gemacht, wenn sie durch falsche Angaben oder bewusste Täuschung erreicht wurde.
- § 9 Für die Exmatrikulation gelten folgende Regelungen:
1. Studierende sind auf eigenen Antrag hin oder nach Abschluss des Studiums zu exmatrikulieren.
 2. Sie können exmatrikuliert werden, wenn sie während eines ganzen Semesters ohne Entschuldigung nicht zu den Lehrveranstaltungen erschienen sind.
 3. Studierende werden exmatrikuliert, wenn sie ein nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliches Examen endgültig nicht bestanden haben.
 4. Studierende können exmatrikuliert werden, wenn sie in schwerwiegender Weise gegen die Ordnung der Hochschule verstossen haben (Art. 23 § 2).
 5. Studierende können exmatrikuliert werden, wenn sie mehr als fünf Jahre nach Ablauf der Regelstudienzeit ihr Studium nicht erfolgreich abgeschlossen haben.
- § 10 Die Exmatrikulation sowie die Verweigerung oder die Zurücknahme der Immatrikulation erfolgen durch schriftlichen Bescheid des Rektors. Gegen einen solchen Bescheid kann der Studierende innerhalb eines Monats schriftlichen Einspruch bei der Hochschulkonferenz einlegen.

Artikel 21: Ausserordentliche Hörer, Gasthörer

- § 1 Im Ausnahmefall können Bewerber ohne Maturitätsausweis als ausserordentliche Hörer aufgenommen werden. In diesem Fall überprüft die Hochschule die Befähigung des Kandidaten zu einem Hochschulstudium: ob eine ausreichende intellektuelle Begabung wie auch eine hinreichende Allgemeinbildung vorliegt, die es ermöglichen, dem Anspruch der akademischen Ausbildung der Hochschule mit Erfolg zu genügen.
- § 2 Die ausserordentlichen Hörer können die Lehrveranstaltungen besuchen und die Prüfungen ablegen, nicht aber akademische Grade erlangen. Als Abschluss können sie das Theologische Abschlussexamen (vgl. Art. 24 § 1, 1.) machen.
- § 3 Ausserordentliche Hörer, die gemäss der Studien- und Prüfungsordnung der THC in den beiden ersten Studienjahren die Durchschnittsnote 5,0 erreicht haben, können als ordentliche Hörer immatrikuliert werden und auch die akademischen Abschlüsse anstreben.
- § 4 Als Gasthörer kann zugelassen werden, wer eine angemessene Vorbildung besitzt und einzelne Lehrveranstaltungen besuchen will.
- § 5 Über die Zulassung von Gasthörern entscheidet der Rektor im Einvernehmen mit den betroffenen Professoren, Dozenten oder Lehrbeauftragten.
- § 6 In der Regel sind Gasthörer nicht berechtigt, akademische Prüfungen abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Rektor. Auf Wunsch können ihnen aber die absolvierten Studienleistungen bescheinigt werden.

Artikel 22: Die Studierendenschaft

- § 1 Die ordentlichen und ausserordentliche Hörer bilden die Studierendenschaft der THC. Diese nimmt die Interessen der Studierenden gegenüber der Hochschulleitung wahr.

- § 2 Die Studierendenschaft ist durch zwei Vertreter mit Sitz und Stimme in der Hochschulkonferenz vertreten.
- § 3 Die Studierendenschaft gibt sich eine Satzung und eine Wahlordnung, die der Genehmigung durch die Hochschulkonferenz bedürfen.

Artikel 23: Ordnungsrechtliche Massnahmen

- § 1 Gegen einen Studierenden, der in schwerwiegender Weise gegen die Ordnung der Hochschule verstösst oder sie in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben beeinträchtigt, kann der Rektor, nachdem er mit dem Betroffenen gesprochen hat, mit Zustimmung des Rektoratsrates ordnungsrechtliche Massnahmen verhängen, die schriftlich zu begründen sind. Der Studierende kann zum Gespräch mit dem Rektor einen Vertreter der Studierendenschaft hinzuziehen.
- § 2 Mögliche ordnungsrechtliche Massnahmen sind:
1. ein schriftlicher Verweis mit allfälliger Kenntnisgabe an den Grosskanzler;
 2. die Androhung der Exmatrikulation;
 3. die befristete oder endgültige Aufhebung der Immatrikulation je nach der Schwere des Verstosses.
- § 3 Gegen die ordnungsrechtlichen Massnahmen ist innerhalb von zehn Tagen schriftlicher Einspruch bei der Hochschulkonferenz möglich. Diese entscheidet nach Anhörung des betroffenen Studierenden. Dabei haben auch die Studierendenvertreter Stimmrecht.
- § 4 Gegen die Entscheidung der Hochschulkonferenz steht der Beschwerdeweg zum Grosskanzler offen.

Kapitel 5

Studienordnung

Artikel 24: Studiengänge und akademische Grade

§ 1 Die Studiengänge an der THC sind folgendermassen geordnet:

1. Der erste Zyklus umfasst zehn Semester und kann mit dem Diplom/Master in Theologie (entsprechend dem kanonischen Bakkalaureat in Theologie) oder dem Theologischen Abschlusszeugnis (ausreichend für den kirchlichen Dienst und - gemäss CIC Can. 1032 § 1 - für den Empfang der Weihen) abgeschlossen werden.
2. Der zweite Zyklus setzt Diplom/Master voraus, umfasst vier Semester und wird mit dem Lizentiat in Theologie abgeschlossen.
3. Der dritte Zyklus setzt das Lizentiat voraus, umfasst mindestens zwei höchstens zehn Semester und wird mit dem Doktorat in Theologie abgeschlossen.

§ 2 Durch das Pastoralinstitut bietet die THC ein Nachdiplomstudium von vier Semestern in Pastoraltheologie, Homiletik und Religionspädagogik an. Dieses kann mit dem Lizentiat in Theologie oder mit dem Pastoraltheologischen Abschlusszeugnis abgeschlossen werden.

§ 3 Die THC kann im Einvernehmen mit dem Grosskanzler weitere Studiengänge einrichten, die – sofern sie zur Erlangung akademischer Grade führen können – der Genehmigung durch die Kongregation für das Katholische Bildungswesen bedürfen.

§ 4 Die näheren Bestimmungen für die Studiengänge und die Erwerbung der akademischen Grade, wie Studienpläne, Prüfungsbestimmungen, schriftliche Abschlussarbeiten usw., sind in der Studien- und Prüfungsordnung bzw. in der Promotionsordnung der THC festgelegt.

- § 5 Ihrem Leitbild einer ganzheitlichen Ausbildung entsprechend legt die THC grosses Gewicht auf die fächerübergreifende Zusammenarbeit, die Vielfalt der Lehrformen sowie die sorgfältige Beratung und Begleitung (Tutoring) der Studierenden.
- § 6 Die Hochschule ergreift die notwendigen Massnahmen zur Qualitätssicherung der Lehre, z. B. durch hochschuldidaktische Fortbildung, Evaluation usw.

Kapitel 6

Bibliothek und Publikationen

Artikel 25: Bibliothek

- § 1 Die THC hat das volle und unentgeltliche Benutzungsrecht über die Bibliothek, die Eigentum der Stiftung des Priesterseminars St. Luzi ist.
- § 2 Die wissenschaftliche Leitung der Bibliothek wird von der THC wahrgenommen. Als Leiter der Bibliothek wird ein Professor der Hochschule von der Hochschulkonferenz gewählt und vom Rektor ernannt. Die Ernennung geschieht für vier Jahre.
- § 3 Der Bibliothekar der Hochschule arbeitet unter der Führung des Bibliotheksleiters und wird im Einvernehmen mit dem Regens des Priesterseminars vom Rektor angestellt.
- § 4 Für den Unterhalt und die Erweiterung der Bibliothek wird im jährlichen Budget ein entsprechender Betrag festgelegt.

Artikel 26: Wissenschaftliche Publikationen

- § 1 In Erfüllung ihres Forschungsauftrags bemüht sich die THC um die Herausgabe wissenschaftlicher Publikationen.
- § 2 Die THC gibt die „Schriftenreihe der Theologischen Hochschule Chur“ heraus. Die Hochschulkonferenz genehmigt das Reglement für die Herausgabe und wählt zwei Mitglieder des Lehrkörpers als Herausgeber.

- § 3 Das Pastoralinstitut der THC gibt ebenfalls eine Schriftenreihe heraus, das „Forum Pastoral“. Das Reglement wird von der Hochschulkonferenz genehmigt. Die Herausgabe besorgt die Leitung des Pastoralinstituts.
- § 4 Gemeinsam mit der Theologischen Fakultät der Universität Luzern gibt die THC die „Theologischen Berichte“ heraus, die seit 1972 in jährlicher Abfolge erscheinen. Ein Professor, der von der Hochschulkonferenz bestimmt wird, ist im Auftrag der THC Mitherausgeber.

Kapitel 7

Verhältnis der THC zum Priesterseminar St. Luzi

Artikel 27: Selbständigkeit und Zusammenarbeit

- § 1 Die THC ist aus dem Priesterseminar St. Luzi hervorgegangen, dessen Stiftung Trägerin der THC ist. Beide sind in ihren Ämtern und in der Verwaltung ihrer jeweils eigenen Angelegenheiten selbständig. Die verschiedenen rechtlichen und materiellen Bindungen machen aber eine enge Zusammenarbeit nötig (vgl. „Sapientia Christiana“ Art. 21).
- § 2 THC und Priesterseminar St. Luzi dienen in gegenseitiger Unterstützung der Ausbildung von Priestern und Laien für die Seelsorge, wobei die Priesterausbildung ein besonderes Gewicht hat. Die THC fördert die spirituelle und seelsorglich-praktische Ausbildungstätigkeit des Priesterseminars (z. B. durch Angebote wie Homiletik, Katechetik, Kirchenmusik, Beichtseminar u. ä.), während das Priesterseminar die wissenschaftlichen Ziele und Tätigkeiten der Hochschule unterstützt. Diese Zusammenarbeit entspricht dem Leitbild der THC, das eine ganzheitliche Ausbildung vorsieht und die pastorale Ausbildung akzentuiert.
- § 3 Der Regens des Priesterseminars ist verantwortlich für die Durchführung der diözesanen Bestimmungen, welche die Ausbildung der Priesteramtskandidaten und der künftigen Lientheologen des Bistums betreffen. Als Mitglied der Hochschulkonferenz vertritt er die diesbezüglichen Interessen der Bistumsleitung.

Kapitel 8

Wirtschaftliche Angelegenheiten

Artikel 28: Eigentumsverhältnisse und Finanzen

- § 1 Die Stiftung des Priesterseminars St. Luzi ist Eigentümerin der Gebäude und Liegenschaften des Priesterseminars samt deren Inventar. Sie sorgt dafür, dass die für den Studien- und Forschungsbetrieb der THC nötigen Räumlichkeiten und Einrichtungen unentgeltlich zur Verfügung stehen, soweit dies mit dem Zweck der Seminarstiftung grundsätzlich übereinstimmt.
- § 2 Die Stiftung des Priesterseminars St. Luzi stellt der THC im Rahmen des Budgets die nötigen finanziellen Mittel zur Verfügung.
- § 3 Der Verwalter des Priesterseminars St. Luzi ist in der Regel zugleich für die finanzielle Verwaltung der THC zuständig.
- § 4 Der diözesane Administrationsrat ist im Auftrag des Bischofs von Chur für die wirtschaftlichen Belange der Stiftung des Priesterseminars St. Luzi und damit auch für den Finanzbedarf der THC zuständig. Er genehmigt das jährliche Budget. Unter dieser Voraussetzung übernimmt die Stiftung des Priesterseminars St. Luzi die finanzielle Sicherstellung der Hochschule.
- § 5 Der Rektor meldet jedes Jahr Budgetwünsche an und sorgt dafür, dass die im Budget des Priesterseminars St. Luzi für die THC vorgesehenen Gelder ordnungsgemäss eingesetzt werden. Vom Administrationsrat muss er in allen Fragen, welche die THC betreffen, konsultiert werden.
- § 6 Die Hochschulkonferenz hat das Recht, vom Administrationsrat über die finanzielle Situation der THC informiert zu werden.

- § 7 Bei den Veranstaltungen der THC nimmt der Rektor in den Räumlichkeiten, die der Hochschule zur Verfügung stehen, im Einvernehmen mit dem Regens die Verantwortung des Hausherrn wahr.

Artikel 29: Studiengebühren

- § 1 Die THC erhebt von den Hörern Studiengebühren, deren Höhe vom Rektor im Einvernehmen mit der Verwaltung festgesetzt wird.
- § 2 In Härtefällen können Studierende an der THC ganz oder teilweise von den Studiengebühren befreit werden.
- § 3 Für die Befreiung von den Studiengebühren ist der Rektor der Hochschule zuständig.

Artikel 30: Stipendien

- § 1 Für Theologiestudierende, besonders für Priesteramtskandidaten, sind in der Diözese Chur verschiedene Fonds und Stiftungen vorhanden. Die Hochschule und das Priesterseminar sind Studierenden, die für die Stipendien in Frage kommen, behilflich.
- § 2 Die THC kann auch selber Stipendien-Fonds oder Stipendien-Stiftungen für die an der Hochschule Studierenden einrichten.

Kapitel 9

Verhältnis der THC zum Kanton Graubünden

Artikel 31: Staatliche Anerkennung

- § 1 Gemäss der Verordnung des Grossen Rates des Kantons Graubünden vom 19. Februar 1976 und deren Teilrevision vom 29. Mai 2002 haben die akademischen Ausweise der THC die staatliche Anerkennung.
- § 2 Der kirchliche Status der Hochschule ist durch diese Anerkennung nicht tangiert. Der Kanton Graubünden behält sich lediglich vor, im Bedarfsfall zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung der Abschlüsse noch gegeben sind.
- § 3 Der Rektor hat dem Erziehungsdepartement des Kantons Graubünden wesentliche Änderungen von Erlassen, die sich auf die Ausbildung auswirken, mitzuteilen. Namentlich sind Revisionen der Immatrikulationsbedingungen, der Studienpläne und der Prüfungsreglemente vorzulegen sowie Änderungen im Lehrkörper anzuzeigen.
- § 4 Die Regierung des Kantons Graubünden ist berechtigt, Experten für die Abschlussprüfungen bzw. Abschlussarbeiten zu bestimmen. Der Rektor kann hierfür Vorschläge unterbreiten.
- § 5 Auf Grund der staatlichen Anerkennung der akademischen Ausweise sind die Absolventen berechtigt, auch im zivilen Bereich den Titel eines Diplomtheologen/Masters in Theologie (dipl. theol./MTh), Lizentiats (lic. theol.) bzw. Doktors in Theologie (Dr. theol.) zu führen.
- § 6 Die entsprechenden Urkunden werden vom Grosskanzler und vom Rektor der Theologischen Hochschule Chur sowie vom Vorsteher des Erziehungsdepartements des Kantons Graubünden unterzeichnet.

§ 7 Mit der am 29. Mai 2002 beschlossenen revidierten „Verordnung über die staatliche Anerkennung der Hochschulausweise sowie die Ausrichtung von Beiträgen an die THC“ schuf der Grosse Rat des Kantons Graubünden die Rechtsgrundlage, jährliche Beiträge an die Finanzierung der Hochschule auszurichten. Die Trägerschaft der THC durch die Stiftung des Priesterseminars St. Luzi ist davon nicht betroffen.



Nachdem die Hochschulkonferenz der Theologischen Hochschule Chur (THC) am 15. Juni 2004 die revidierte Fassung der Statuten der THC verabschiedet hat,

und nachdem am 16. Oktober 2006 diese Statuten von der Kongregation für das Katholische Bildungswesen *ad quinquennium* approbiert sowie am 4. Dezember vom Präfekten und vom Sekretär der erwähnten Kongregation unterzeichnet worden sind (vgl. Prot. Nr. 745/79/F),

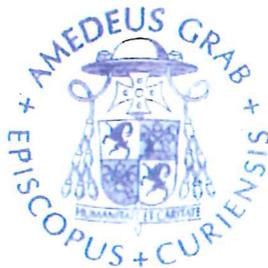
erlasse ich hiermit

**gemäss Art. 4 § 1, Art. 5 § 3 Ziff. (2) sowie Art. 7 § 2 Ziff. (1)
die revidierten Statuten der Theologischen Hochschule Chur.**

Diese Statuten treten am 1. Januar 2007 in Kraft.

7002 Chur, 25. Dezember 2006

*Don Aurelio Luvati
c. s. p.*



Amédée Grab
Bischof von Chur

Ergänzende Bestimmungen zu den Statuten der Theologischen Hochschule Chur vom 1. Januar 2007

Präzisierung zu Statuten, Artikel 16 und 17:

1. Die Lehrtätigkeit eines Dozenten endet mit dem Studienjahr, in dem er das 70. Lebensjahr vollendet. In Ausnahmefällen kann auf Beschluss der Hochschulkonferenz auch nach Vollendung des 70. Lebensjahres ein Lehrauftrag erteilt werden.
2. Die Lehrtätigkeit eines Lehrbeauftragten endet in der Regel ebenfalls mit dem Studienjahr, in dem er das 70. Lebensjahr vollendet. In Ausnahmefällen kann auf Beschluss der Hochschulkonferenz auch nach Vollendung des 70. Lebensjahres ein Lehrauftrag erteilt werden.
3. Dabei ist jedoch eine stillschweigende Verlängerung des Lehrauftrags ausgeschlossen. Für jedes Studienjahr ist ein ausdrücklicher Beschluss der Hochschulkonferenz erforderlich.

Festlegung zu Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen werden die leeren und ungültigen Stimmen nicht mitgezählt.

Festlegung zur Zeitberechnung bei Fristen

Bei der Bestimmung von Fristen werden arbeitsfreie Tage (Samstage, Sonntage, Feiertage) mitgerechnet.

Diese die Statuten ergänzenden Bestimmungen wurden von der Hochschulkonferenz der Theologischen Hochschule Chur am 15. März 2007 sowie am 14. April 2011 verabschiedet.

Sie wurden durch den Grosskanzler Bischof Dr. Vitus Huonder am 29. April 2011 bestätigt.